



Amtssigniert. SID2017031130015
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Verkehr & Sicherheit

Mag. Leo Folie

Telefon +43(0)5442/6996-5512

Fax +43(0)5442/6996-5505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck für Maßnahmen auf der B 197 Arlbergstraße im Zuge der Arlbergtunnelsperre; Fahrverbot für Fahrräder auf der B 197 Arlbergstraße – VERORDNUNG;

Geschäftszahl LA-VK-STVO-B197/5/2-2017

Landeck, 22.03.2017

Aufgrund der Sperre des Arlbergtunnels und dem damit verbundenen Ausweichverkehr auf der Arlberg Passstraße wird ein Fahrradfahrverbot auf der B 197 Arlbergstraße verfügt.

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verfügt gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2017, zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B 197 Arlbergstraße folgende Verkehrsregelungen:

§ 1

Das Befahren der B 197 Arlbergstraße von km 6,520 (Abzweig Mooserkreuz in St. Anton a. A.) bis km 11,304 (Passhöhe) ist in Fahrtrichtung Passhöhe (bergwärts) für Fahrräder verboten.

Dauer:

Das Fahrverbot gilt für die Dauer der Arlbergtunnelsperre und zwar vom 24.04.2017 bis 02.10.2017.

Kundmachung:

Das Fahrverbot ist durch das Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 8c StVO 1960 „Fahrverbot für Fahrräder“ an folgendem Standort auf der B 197 Arlbergstraße kundzumachen:

- Fahrtrichtung Passhöhe bei km 6,520

§ 2

Der technische Bericht, verfasst vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Dr. Helmut Köll Ziviltechnikergesellschaft KG, 6103 Reith bei Seefeld, vom 31.03.2015 wird hinsichtlich der Maßnahmen als integrierender Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Eine dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verkehrsregelung tritt für diese Zeit außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger